

Viele wollen nicht gegen die eigenen Eltern klagen

Die Fachstelle Volljährigenunterhalt in Luzern unterstützt junge Erwachsene und deren Eltern bei der Ausarbeitung einer einvernehmlichen Unterhaltsregelung bis zum Abschluss der Erstausbildung. Sie zeigt Finanzierungsmöglichkeiten auf und arbeitet Vereinbarungen aus. Von Andrea Schmid-Fischer

Aufgrund der Vorgeschichte ist es für die betroffenen jungen Erwachsenen und ihre Familien oft schwierig, eine innerfamiliäre Lösung für den Unterhalt ab Volljährigkeit zu finden. Zu unterschiedlich sind die Auffassungen, und die Beziehungen sind durch die familiäre Vorgeschichte oft fragil und verletzlich. Nicht selten ist eine Begegnung zwischen Vater und Mutter nicht möglich oder sehr belastend für die Beteiligten.

Die erwachsenen Kinder müssen mit Erreichen der Volljährigkeit ihre Rechte selbst an die Hand nehmen. Das bedeutet, sie müssen sich gleichzeitig um die Ausbildung und die eigene Finanzierung kümmern, während es für die Eltern oft schwierig ist, die Konflikte auf der Paarebene von den Kindern fernzuhalten. Die jungen Erwachsenen werden in unterschiedliche Rollen gedrängt, die in sich nicht vereinbar sind. Sie werden gleichzeitig zu Antragsstellenden, Verhandlungspartnern und Vermittelnden zwischen den Eltern.

Oft fällt die Regelung des Unterhalts in eine Zeit, in der die Betroffenen mitten in den Vorbereitungen für wichtige Prüfungen stecken und die Kosten eher steigen als sinken. Ist die Einigung blockiert oder kommen die Eltern an ihre finanziellen Grenzen, kann die Finanzierung nicht abschliessend mit den Eltern geregelt werden. Das hat zur Folge, dass die Vorgaben anderer Stellen wie zum Beispiel der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder die Voraussetzungen für Stipendien mitberücksichtigt werden müssen. Je nach Situation und Kanton brauchen die jungen Erwachsenen einen definitiven Rechtsöffnungstitel, um Ansprüche zu begründen. Die meisten jungen Erwachsenen wollen jedoch auf gar keinen Fall gegen die eigenen Eltern klagen. >

**Die erwachsenen Kinder
müssen ihre Rechte
selbst an die Hand nehmen.**



Fotografie: Giorgia Aloisio

Aus diesen Gründen bringt die Regelung des Unterhalts einen grossen administrativen und organisatorischen Aufwand mit sich. Es müssen Entscheidungen gefällt werden, die emotional belastend sein können. Für Pflegekinder ist die Lösungsfindung mit den leiblichen Eltern aufgrund deren persönlicher Umstände und der Ereignisse auf der Ebene der Eltern-Kind-Beziehung oft zusätzlich erschwert. Zudem sind weitere Bezugspersonen oder Instanzen involviert wie zum Beispiel Pflegeeltern oder Beistände.

Das Angebot der Fachstelle Volljährigenunterhalt

Sowohl die jungen Erwachsenen wie auch deren Eltern oder andere Bezugspersonen sind erleichtert, wenn sie im Sinn einer neutralen Gesprächsführung, einer soliden Budgetierung und rechtlichem Fachwissen Unterstützung bei der Lösungsfindung und der Einigung erhalten.

Dazu gehören die Aufklärung über die Rechte und Pflichten der Betroffenen, die Berechnung des finanziellen Bedarfs der jungen Erwachsenen sowie die Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Eltern und Informationen über die angemessene Erstausbildung. Die Fachstelle bietet den Rahmen für ein geführtes Gespräch und unterstützt bei der Ausarbeitung einer einvernehmlichen Vereinbarung. Kommt mit diesem Vorgehen keine Lösung zustande, informiert die Fachstelle über weitere nötige Schritte, wie zum Beispiel die Einreichung eines Antrags auf wirtschaftliche Sozialhilfe, eines Stipendiumsgehalts oder eines Schlichtungsbegehrens beim Gericht.

Die Fachstelle ist interdisziplinär zusammengesetzt und umfasst die Fachbereiche Finanzen, Recht und Mediation. Ob es ein oder mehrere Gespräche braucht, ob diese Gespräche mit allen gleichzeitig oder als Einzelgespräche geführt werden, ist ganz unterschiedlich. Hier kann die Fachstelle auf die familiäre Situation und die Bedürfnisse der Teilnehmenden Rücksicht nehmen.

Statement

Gemäss Art. 133 Abs. 3 ZGB kann das Gericht in einem Scheidungsverfahren den Unterhaltsbeitrag über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festlegen. Grund für die Einführung der entsprechenden Bestimmung war, dass man dem volljährig werdenden Kind die Prozessführung gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil ersparen wollte. Von dieser Regelung sollte das Gericht wenn immer möglich Gebrauch machen. In der Regel unproblematisch ist die Festlegung bei älteren Kindern, wenn die angedachte Ausbildung erahnbar ist. Erfreulicherweise stellen wir fest, dass die Gerichte, zwar sehr zurückhaltend, aber doch ab und zu, selbst wenn das Kind sehr jung ist, den Unterhalt über die Volljährigkeit hinaus festlegen, auch wenn nicht vorhersehbar ist, welche Ausbildung es machen wird.

Frau Lucie Usteri-Michel, Leiterin Rechtsberatung
Frauzentrale Luzern

Die Unterhaltspflicht der Eltern

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes. Verfügt dieses dann noch über keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlichweise abgeschlossen werden kann.

(Zivilgesetzbuch, Artikel 277)

Regeln Gerichtsurteile den Unterhalt der Eltern in Form eines konkreten Betrags nur bis zur Volljährigkeit des Kindes, gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie damit vonseiten der Unterhaltspflichtigen umgegangen wird. Es gibt Pflichtige, die gemäss Scheidungsurteil weiterzahlen, die Zahlungen herabsetzen oder ganz einstellen. Wird der Unterhalt eingestellt oder gekürzt, so führt das in vielen Fällen zu existenziellen Problemen bei den jungen Erwachsenen oder zu hohem finanziellem Druck beim im gleichen Haushalt lebenden Elternteil. In jedem Fall gilt der Grundsatz, dass die Eltern bis zum Ende der angemessenen Erstausbildung unterhaltspflichtig bleiben, sofern ihnen das aufgrund der eigenen finanziellen Möglichkeiten zugemutet werden kann. Der Unterhalt ist nur dann geschuldet, wenn nach der Unterstützung von unmündigen Kindern und dem Ehegattenunterhalt noch genügend finanzielle Mittel für das volljährige Kind vorhanden sind.

Vor Gericht gelten neben der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern weitere Kriterien, um den Unterhalt der Eltern festzulegen:

- Die gewählte Ausbildung soll den Neigungen und Fähigkeiten der Auszubildenden entsprechen. Eltern müssen unrealistische Ausbildungsziele oder häufige Wechsel der Ausbildung nicht mitfinanzieren.
- Ein weiteres Kriterium ist die Ausbildungsplanung. Hat sich das angestrebte Ausbildungsziel schon länger abgezeichnet (wenn auch auf Umwegen), oder handelt es sich um eine vollkommen neue Idee zum Beispiel nach einer abgeschlossenen Berufslehre?
- Von den jungen Erwachsenen wird grundsätzlich erwartet, dass sie die Ausbildung auf möglichst direktem Weg verfolgen. Verzögerungen wegen gesundheitlicher Probleme, nicht bestandener Prüfungen oder anderer besonderer, gut begründbarer Umstände sind davon ausgenommen.
- Von den Volljährigen wird auch eine angemessene, der Situation angepasste Kontaktpflege zu den Unterhaltspflichtigen erwartet. Je weiter das Scheidungsgeschehen zurückliegt, umso eher wird von den Kindern eine sachliche Distanz erwartet. Unsere Erfahrung zeigt, dass die jungen Erwachsenen dazu oft nicht in der Lage sind. Zu sehr sind sie selbst emotional involviert.

Ein Verfahren vor Gericht ist nicht immer zu vermeiden. Entweder aufgrund der blockierten Verständigung innerhalb der Familie, oder der Entscheid ist nötig, um andere Ansprüche zu begründen (z.B. auf Stipendien oder Bevorschussung). Bei Pflegekindern ist ein Prozess oft nicht zielführend, weil von vornherein klar ist, dass die Eltern nicht leistungsfähig und/oder nicht auffindbar sind.

Erstausbildung

Ist eine angemessene Erstausbildung ein eidgenössisches Berufsattest (EBA, früher Anlehre), ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ, früher abgeschlossene Berufslehre), eine Matura, ein Bachelor- oder ein Masterabschluss? Um was es sich handelt, hängt von der Fach- beziehungsweise Studienrichtung und der Frage ab, ob mit erworbenem Abschluss ein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann. So scheint es uns wichtig und auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse sinnvoll, einen jungen Menschen mit eidgenössischem Berufsattest zu ermutigen, auch noch das eidgenössische Fähigkeitszeugnis zu er-

werben. Natürlich nur dann, wenn die Eignung vorhanden ist. Eine Matura ist in keinem Fall eine abgeschlossene angemessene Erstausbildung. Je nach Studienrichtung kann mit dem Bachelor von einer abgeschlossenen Erstausbildung ausgegangen werden (z.B. Soziale Arbeit), oder aber es ist klar, dass dies erst mit einem Master der Fall ist (z.B. Medizin).

Die Finanzierung

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen. Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet. Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten. (Zivilgesetzbuch, Artikel 276)

Selten regeln Eltern gemeinsam mit ihren Kindern vor der Volljährigkeit die Finanzen, klären den Bedarf der jungen Erwachsenen mit einer neutralen Stelle ab und verständigen sich über eine faire Kostenaufteilung. Eine Einigung des Unterhalts braucht Zeit, und darum ist es optimal, die Neuregelung Monate vor der Volljährigkeit ins Auge zu fassen. Das bedeutet aber auch, dass die Kinder dann entsprechend jünger und darum der Aufgabe noch weniger gewachsen sind. Auch bei Pflegekindern ist es angezeigt, frühzeitig über das Vorgehen und die Finanzierungsmöglichkeiten nachzudenken und die jungen Erwachsenen entsprechend zu unterstützen und auf den grossen administrativen Aufwand vorzubereiten.

Die Finanzierung einer Erstausbildung setzt sich immer aus mehreren Komponenten zusammen. Ausbildungszulagen, Eigenverdienst der jungen Erwachsenen, Unterhaltszahlungen der Eltern, Stipendien, Ausbildungsdarlehen, Verzehr von Kindvermögen oder anderes können zur Finanzierung der Erstausbildung dienen. Dabei gilt das Prinzip der Subsidiarität: Eigenverdienst, Ausbildungszulagen und Unterhaltszahlungen der Eltern kommen immer vor Stipendien, Sozialhilfe oder Stiftungsgeldern zum Zug. Damit die Ausbildung möglichst zügig vorangetrieben werden kann, sollte aus unserer Sicht die Forderung nach Eigenverdienst der jungen Erwachsenen den Ausbildungserfolg nicht gefährden. Verlängert sich die Ausbildung wegen zu hoher Arbeitsbelastung, kann sich der finanzielle Nutzen des Eigenverdienstes in Luft auflösen. Das ist sicher nicht im Interesse der Beteiligten. >

Oft stecken die Betroffenen mitten in den Vorbereitungen für wichtige Prüfungen.



Fotografie: Giorgia Aloisio

Zwei Beispiele aus der Praxis

Die folgenden Beispiele zeigen deutlich, unter welchen erschwerten Umständen junge Erwachsene ihre Ausbildungen verfolgen, wenn die Unterhaltsregelung mit den eigenen Eltern nicht möglich oder noch offen ist.

Studentin bricht das Studium ab

Was führt dazu, dass eine junge Frau mitten im Studienjahr die Ausbildung kurzentschlossen an den Nagel hängt?

Die Kindheit hat S. in mehreren Pflegeverhältnissen verbracht. Ihre Mutter konnte dies nur schwer akzeptieren. Deshalb waren die Begegnungen zwischen Mutter und Kind in der Folge stets von einer angespannten Atmosphäre begleitet. Der Vater hatte eine weitere Familie gegründet und zeigte wenig Interesse am Kind aus erster Ehe. Als mit der Volljährigkeit die Unterhaltsfrage neu aufgerollt wurde, hatte er zwei weitere unmündige Kinder. Aufgrund der eigenen finanziellen Grenzen war er deswegen gegenüber der volljährigen Tochter nicht mehr unterhaltspflichtig. In der Folge entstand ein Anspruch auf Stipendien und wirtschaftliche Sozialhilfe. Die Finanzierung wäre also gelöst gewesen. Warum also gibt die junge Frau das Studium trotzdem auf und jobbt lieber? Der administrative Aufwand wurde ihr nach zwei Jahren einfach zu viel. Vor allem die Beschaffung der Unterlagen der Eltern war erschwert, die Eltern unkooperativ. Sie wollte lieber unabhängig leben. Im konkreten Fall (ein seltener Glücksfall) konnte die Betroffene mithilfe der innerbetrieblichen Weiterbildungsmöglichkeiten und der wohlwollenden Unterstützung ihrer Vorgesetzten trotzdem eine berufliche Weiterentwicklung machen, die ihren Neigungen entsprach.

Die Fachstelle Volljährigenunterhalt in Luzern

Die Fachstelle wurde im August 2012 gegründet, als in der Rechtsbeziehungsweise Budgetberatung der Frauenzentrale Luzern eine stetig wachsende Zahl von Anfragen rund um das Thema Unterhalt von volljährigen Erwachsenen verzeichnet wurde.

In der Regel sind davon Familien, in denen die Eltern getrennt oder geschieden sind, betroffen. In den Beratungen hat sich gezeigt, dass die Familien Unterstützung bei der Ausarbeitung einer Lösung benötigen, damit der Gang vor Gericht, ein Leben unter dem Existenzminimum oder der Abbruch der Ausbildung vermieden werden kann. Nach einer dreijährigen Pilotphase konnte die Fachstelle im August 2015 in ein definitives Angebot der Frauenzentrale Luzern überführt werden.

Student will das Studium auf keinen Fall aufgeben

Was macht man mit 18 Jahren, wenn die Rechnung für die Studiengebühren, Lehrmittel etc. nicht bezahlt werden können?

Das fragt sich der junge Mann, der in der Budgetberatung mit unbezahlten Rechnungen sitzt. Die Situation ist blockiert. Beide Eltern weigern sich, ihn weiterhin finanziell zu unterstützen. Die Mutter meint, sie habe selbst Rechnungen, die sie nicht bezahlen könne. Der Vater weigert sich sogar, die Ausbildungszulagen an sie weiterzuleiten. Der junge Mann findet sich in einer Lage wieder, auf die ihn niemand vorbereitet hat. Seit drei Monaten lebt der Sohn am Studienort von der Hand in den Mund. Das ist nur möglich, weil der wohlwollende Vermieter bereit ist, auf die Miete des Zimmers zu verzichten, bis die Situation geklärt ist, und eine Verwandte vorübergehend für das Notwendigste des täglichen Bedarfs aufkommt. Der junge Mann ist ratlos. Dass er nun – nach ablehnendem Entscheid der Fachstelle für Stipendien – gegen die eigenen Eltern klagen muss, weiss er bereits. Doch diesen Weg will er auf keinen Fall einschlagen. Erleichtert stellt er fest, dass er im Rahmen unserer Fachstelle Unterstützung für eine mögliche einvernehmliche Vereinbarung mit den Eltern erhält. Es bedarf einer Sitzung, um eine einvernehmliche Unterhaltsregelung mit beiden Eltern schriftlich festzuhalten, weil auch sie ihren Sohn nicht vor Gericht wiedersehen wollen.

Für die Abklärung des Bedarfs können sich Betroffene an eine Budgetberatungsstelle (www.budgetberatung.ch) in ihrer Nähe wenden. Die Richtlinien für Lernende und Studierende auf der Website von Budgetberatung Schweiz eignen sich nicht für die Regelung des Unterhalts in getrennt oder geschieden lebenden Familien. Für die nachfolgende Unterstützung bei der Einigung ist die Fachstelle Volljährigenunterhalt der Frauenzentrale Luzern in ihrer interdisziplinären Arbeitsweise gemäss unseren Informationen bisher einzigartig in der Schweiz. Die Frauenzentrale Graubünden bietet innerhalb der Fachstelle Beratung Alimenteninkasso seit Anfang 2015 Unterstützung bei der Klärung des Volljährigenunterhalts. Ebenfalls hilfreich sind Rechtsberatungsstellen mit spezialisiertem Wissen zum Thema Volljährigenunterhalt.

Autorin

Andrea Schmid-Fischer ist Budgetberaterin und leitet die Fachstelle Volljährigenunterhalt in Luzern.